

Satzung des Förderverein Zeltlager Müllersee e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zeltlager Müllersee e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Lehrte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 201083 eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Förderverein Zeltlager Müllersee e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Fördervereins ist die Jugendpflege und die Jugendfürsorge, ausschließlich die Förderung des Zeltlagers Müllersee, zu unterstützen. Wirkungsmittel ist das Zeltlager am Müllersee als Freizeitmaßnahme der Stadt Lehrte. Ziel und Satzungszweck werden insbesondere verwirklicht durch die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Zeltlagermaßnahme Müllersee in Form von zweckgebundenen Sach- und Geldzuwendungen. Das ehrenamtliche Betreuungspersonal erhält ausdrücklich keine persönlichen finanziellen Entgelte.
- (3) Mittel des Fördervereins Zeltlager Müllersee e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Zeltlager Müllersee e.V. steht grundsätzlich allen Förderinnen und Förderern des Zeltlagers Müllersee offen, insbesondere dem Kreis der ehemaligen und derzeitigen Betreuerinnen und Betreuer. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche mindestens das 16. Lebensjahr erreicht hat, werden.

- (2) Sollte eine Person in den Verein eintreten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so haften die erziehungsberechtigten Personen für das Handeln des minderjährigen Mitglieds. Die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person ist zum Eintritt in den Verein nötig und muss auf dem Antragsformular vorzufinden sein. Sobald die minderjährige Person ein Mitglied des Vereins ist, darf diese an jeglichen Vereinshandlungen ohne zusätzliche Erlaubnis der erziehungsberechtigten Personen dran teilnehmen.
- (3) Der Beitritt ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu bekunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist nach Entscheidung des Vorstandes wirksam.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit bis zum 03. eines jeden Monats für den folgenden Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird sofort nach Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich durch den Schriftführer mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Jedes Mitglied aus dem Förderverein hat ein Wahlrecht.
- (7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern in einer Höhe von 36 € zu leisten. Dieser wird einmal im Kalenderjahr mittels Bankeinzugsverfahren dem Konto des Fördervereins gutgeschrieben.
- (8) Sollte ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, da dem Verein durch dieses Mitglied ein Schaden entstanden ist, so behält sich der Verein rechtliche Schritte sowie Schadensersatzansprüche gegen dieses Mitglied vor.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind A) die Mitgliederversammlung und B) der Vorstand.
Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 - 1. Vorsitzende/-r
 - 2. Vorsitzende/-r
 - Kassenwart/-in
 - Schriftführer/-in

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähiges Gremium und findet regelmäßig einmal jährlich statt. Der Vorstand hat hierzu 30 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt nach Bekanntgabe via E-Mail oder Post.
- (2) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, d.h. 2. Vorsitzender. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird ein/-e Protokollführer/-in von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 50% der Vorstandsmitglieder des Fördervereins anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Kein Mitglied kann mehr als eine Stimme auf sich vereinen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit.
- (4) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die genehmigte Tagesordnung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn **30** Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die konkrete Mittelzuweisung entsprechend der Satzung, sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einer/einem Kassenwart/in, einer/einem Schriftführer/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Vorstand nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen werden.

- (5) Der Vorstand muss aus dem Zeltlagerleiter und einem aktiven Betreuer, sowie zwei weiteren Personen bestehen. Alle müssen das 18.-Lebensjahr erreicht haben.
- (6) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/-n Kassenprüfer/-in, sowie eine/-n Vertreter/-in. Der/Diese darf/dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Fördermittel

- (1) Fördermittel in einer Höhe von größer als 1000€ sind im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss mitbestimmungspflichtig. Einsatz von Fördermitteln in der Gesamtsumme von 2000€ (Einzelanschaffungen, kleiner 1000€) dürfen unabhängig der Mitgliederversammlung mit einem einfachen Mehrheitsentscheid, des Vorstandes, beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein Zeltlager Müllersee e.V. kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als eingetragener Verein aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke für die Jugendarbeit.

Diese Satzung tritt am Tage der ersten Mitgliederversammlung, den 27.12.2016, in Kraft.